

# Stellungnahme zum JMStV

## Stellungnahme zur Novellierung des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV)

Version 1.0 vom 25. Januar 2010



**Arbeitskreis gegen Internetsperren und Zensur**  
<http://ak-zensur.de/> | [info@ak-zensur.de](mailto:info@ak-zensur.de)

**Kontakt:** AK Zensur | c/o Alvar Freude | Ludwig-Blum-Straße 37 | 70327 Stuttgart | (01 79) 13 46 47 1

## Stellungnahme des Arbeitskreises gegen Internet-Sperren und Zensur (AK Zensur) zum Entwurf zur Novellierung des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV)

Der Arbeitskreis gegen Internet-Sperren und Zensur (AK Zensur) ist ein Zusammenschluss von verschiedenen Organisationen der Bürgerrechtsbewegung und zahlreicher Einzelpersonen. Dem AK Zensur gehören unter anderem an: der Antispam e.V., der FoeBuD e.V., der Förderverein Informationstechnik und Gesellschaft e.V. (FITUG), das Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung e.V. (FIF), der Verein MissbrauchsOpfer gegen InternetSperren (MOGiS e.V.), netzpolitik.org, die Online-Plattform ODEM.org, Spreeblick, der Trotz Allem e.V. und viele Einzelpersonen. Er hat 2009 unter anderem gegen das in der Zwischenzeit ausgesetzte „Zugangerschwerungsgesetz“ opponiert.

Der AK Zensur lehnt den Entwurf zur Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV-E) in der vorliegenden Form ab, weil er die Meinungs- und Rezipientenfreiheit der Bevölkerung übermäßig einschränkt, die Entwicklung von modernen Internet-Anwendungen behindert, die wirtschaftliche und soziale Weiterentwicklung des Internets hemmt und gleichzeitig kein höheres Jugendschutzniveau bietet.

Im Bereich der Pornographie dient er nicht dem Schutz von Jugendlichen, sondern dient der Marktabschottung der inländischen Porno-Industrie vor ausländischer Konkurrenz. Der Beifall der deutschen Porno-Produzenten ist ihm daher sicher.

In anderen Bereichen dient der JMStV-E der Durchsetzung moralischer und sittlicher Vorstellungen unter dem Deckmantel des Jugendschutzes, da auch Erwachsenen der Zugriff auf und die Diskussion über Inhalte deutlich erschwert wird, die potentiell *„geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen“*.

Unserer Ansicht nach widerspricht der vorliegende Entwurf in zentralen Punkten Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 5 des Grundgesetzes.

### Unsere Hauptkritikpunkte sind:

- **Eine Verantwortlichkeit und Sperr-Verpflichtung der Internet-Zugangs-Anbieter (Access-Provider) für in- oder ausländische Inhalte lehnen wir ab.**  
Eine solche Regelung wäre eine Verletzung europäischen und nationalen Rechts und

würde zu erheblichen Einschränkungen der Meinungs- und Informationsfreiheit führen. Darüber hinaus wäre auch der eCommerce in Deutschland im internationalen Wettbewerb massiv beeinträchtigt, wenn Access-Provider aus Haftungsgründen zu einer inhaltlichen Kontrolle der von ihnen transportierten Inhalte gezwungen wären.

- **Eine Ausweitung der Prüf- und Lösch-Pflichten für Inhalte Dritter, beispielsweise für Kommentare in Blogs und Diskussionsforen bzw. sog. „User Generated Content“, lehnen wir ab.**

Eine solche unverhältnismäßige Ausweitung von Kontrollpflichten führt dazu, dass derartige Angebote in Deutschland nicht oder nur noch extrem eingeschränkt verfügbar wären. Denn Anbieter würden gänzlich unkalkulierbaren Haftungsrisiken ausgesetzt. Hierdurch wäre nicht nur die Entwicklung innovativer Web-2.0-Angebote, sondern auch der wirtschaftliche Standort Deutschland massiv gefährdet. Derartige Prüfungspflichten schränken zudem die Meinungs- und Rezipientenfreiheit (Artikel 5 GG) erheblich ein.

- **Eine Verpflichtung zur Kennzeichnung („Labeling“) von Inhalten im Internet lehnen wir ab.**

Sie ist logistisch und technisch undurchführbar und weltweit nicht sinnvoll durchsetzbar. Zudem ist eine solche Kennzeichnung in vielen Fällen auch willkürlich, da es kaum greifbare und objektive Kriterien zur Einstufung einer Seite, gerade im Altersbereich zwischen 3 und 16 Jahren, gibt.

- **Eine Einführung bzw. Ausweitung von generellen „Sendezeitbegrenzungen“ im Internet lehnen wir ab.**

Sendezeitbegrenzungen sind in Broadcast-Medien durchaus sinnvoll. Diese werden aber der Natur eines internationalen Kommunikations- und Abruf-Mediums nicht gerecht. Zudem würde die Einführung einer „Sendezeit“ für das deutsche Internet nur bereits bestehende Ansätze verstärken, nicht jugendfreie Inhalte in das für den deutschen Gesetzgeber nicht kontrollierbare Ausland zu verlagern, so dass überhaupt kein Schutzniveau mehr vorhanden ist.

- **Dem Entwurf mangelt es an ausreichender Normenklarheit. Er ist insgesamt nicht eindeutig, zu unbestimmt und überaus interpretationsfähig.**

Der Gesetzgeber muss für die wesentlichen Punkte seines Anliegens von Verfassungen wegen klare und eindeutige Regeln schaffen und nicht solche, die durch andere Institutionen nachträglich interpretiert werden müssen und einen vielfältigen Spielraum zur Auslegung bieten.

## Allgemein

Insgesamt scheint der Entwurf den Ansatz zu verfolgen, Online-Medien dem Rundfunk gleichzusetzen. Dabei ist das Internet – sowie das WWW als sein bekanntester Dienst – in seiner Struktur, Funktionsweise und Natur nach eher mit dem Telefon als mit Radio und Fernsehen vergleichbar.<sup>1</sup> Gleichzeitig bieten Online-Medien aber die Möglichkeit, all das dauerhaft Wirklichkeit werden zu lassen, was sich Bertold Brecht in seiner Radiotheorie vom Rundfunk gewünscht hat: Danach soll Jedermann jederzeit die Möglichkeit haben, sowohl Sender als auch Empfänger von Informationen zu sein.

Man hatte plötzlich die Möglichkeit, allen alles zu sagen, aber man hatte, wenn man es sich überlegte, nichts zu sagen. [...] Ein Mann, der was zu sagen hat und keine Zuhörer findet, ist schlimm daran. Noch schlimmer sind Zuhörer daran, die keinen finden, der ihnen etwas zu sagen hat.

[...]

Um nun positiv zu werden: das heißt, um das Positive am Rundfunk aufzustöbern; ein Vorschlag zur Umfunktionierung des Rundfunks: Der Rundfunk ist aus einem Distributionsapparat in einen Kommunikationsapparat zu verwandeln. Der Rundfunk wäre der denkbar großartigste Kommunikationsapparat des öffentlichen Lebens, ein ungeheures Kanalsystem, das heißt, er wäre es, wenn er es verstünde, nicht nur auszusenden, sondern auch zu empfangen, also den Zuhörer nicht nur hören, sondern auch sprechen zu machen und ihn nicht zu isolieren, sondern ihn auch in Beziehung zu setzen.<sup>2</sup>

Der Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung trägt diesem Gedanken Rechnung, indem er feststellt:

Das Internet ist das freiheitlichste und effizienteste Informations- und Kommunikationsforum der Welt und trägt maßgeblich zur Entwicklung einer globalen Gemeinschaft bei. Die Informationsgesellschaft bietet neue Entfaltungsmöglichkeiten für jeden Einzelnen ebenso wie neue Chancen für die demokratische Weiterentwicklung unseres Gemeinwesens sowie für die wirtschaftliche Betätigung. Neue Medien gehören längst zum Alltag einer stetig wachsenden Zahl von Menschen. Deutschland ist längst in der Informationsgesellschaft angekommen.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Jakob Nielsen: The Telephone is the Best Metaphor for the Web; Alertbox, 15. Mai 1997, online verfügbar unter <http://www.useit.com/alertbox/9705b.html>

<sup>2</sup> Bertold Brecht, Der Rundfunk als Kommunikationsapparat, Rede über die Funktion des Rundfunks (Radiotheorie), 1932; in: Bertold Brecht, Ausgewählte Werke in sechs Bänden, Sechster Band; Seite 146f; Frankfurt am Main 1997: Suhrkamp Verlag

<sup>3</sup> Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode, Zeile 4609, online verfügbar unter <http://www.cdu.de/doc/pdfc/091024-koalitionsvertrag-cducsu-fdp.pdf>

Dadurch, dass der Entwurf zur Novellierung des JMStV den Anbietern von Inhalten und Online-Plattformen sowie rein technischen Zugangsvermittlern umfangreiche Prüf- und Löschpflichten auferlegt, wird dieses Potenzial weitgehend zunichte gemacht.

So hatte die FDP noch im Jahr 2005 massive Kritik an einem Urteil des Landgerichts Hamburg gegen den Heise Verlag geäußert. Dieser war in einem Gerichtsurteil verpflichtet worden, sämtliche Beiträge in seinen Leserforen im Vorhinein auf Rechtsverstöße hin zu überprüfen. Einige Forenbetreiber hatten als Folge dieser Entscheidung ihr Angebot abgestellt oder eingeschränkt. Die FDP sah darin „erhebliche negative Konsequenzen für die demokratische Diskussionskultur in Deutschland“. Man wolle weder eine Zensur in politischen Veranstaltungen, noch in Internetforen<sup>4</sup>. Es kann und darf nicht sein, dass nunmehr ähnliche Verpflichtungen zur uneingeschränkten Kontrolle von Inhalten Dritter über den Umweg des Jugendschutzes sogar gesetzlich eingeführt werden.

### **Sperr-Verpflichtung für Access-Provider**

Durch die Gleichsetzung von Internet-Zugangs-Anbietern (Access-Provider) mit Inhalts-Anbietern (Content-Provider) in § 3 Ziffer 2 des Entwurfs zur Änderung des JMStV werden den Access-Providern Pflichten auferlegt, die dem Wesen der Tätigkeit dieser Unternehmen nicht Rechnung tragen. Access-Provider sind ihrem Wesen nach Telekommunikations-Anbieter. Niemand käme verglichen damit auf den Gedanken, die Blockade unerwünschter ausländischer Telefonnummern zu fordern, möglicherweise auch noch nach Uhrzeiten differenziert. Aus diesem Grund sind im Telemediengesetz (TMG) eine Reihe von Haftungsprivilegien enthalten, die vom aktuellen Entwurf des JMStV ausgehebelt werden. §§ 7 bis 10 TMG treffen nach dem Wortlaut sinnvolle Regeln zur inhaltlichen Verantwortlichkeit für die jeweiligen Inhalte, die durch den Entwurf des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags vom 7. Dezember 2009 wirkungslos würden.

Eine Sperr-Verpflichtung für Access-Provider für „jugendgefährdende“ oder „entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte“ würde de facto die Errichtung einer Internet-Zensur-Infrastruktur nach sich ziehen. Diese müsste weitaus umfangreicher sein als diejenige, die für das Zugangserschwerungsgesetz geplant war, welches in der Zwischenzeit jedoch – auch auf Druck der Internet-Community – zu Fall gebracht wurde.

Deutschland müsste sich mit der inhaltlichen Kontrolle von Angeboten technisch auf das Niveau totalitärer Staaten wie Iran oder China begeben. Hinsichtlich des Umfangs

---

<sup>4</sup> vgl. Bericht bei jugendschutz.net: [http://www.jugendschutz.net/news/200512/news\\_05-12-09\\_11-28-18\\_mb.html](http://www.jugendschutz.net/news/200512/news_05-12-09_11-28-18_mb.html)

der Sperren bzw. Blockaden auf zusätzliche Inhalte wäre eine Ausweitung trivial. Da der Entwurf zudem auch so interpretiert werden kann, dass Inhalte, die geeignet sind „die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen“ je nach Tageszeit blockiert werden müssen, wäre ein Zugangs-Anbieter nur dann auf der sicheren Seite, wenn er das gesamte „ausländische“ Internet blockiert – schließlich dürfte sich auf vielen Webseiten irgendeine Unterseite finden lassen, die man als für 6- oder 12-jährige Kinder ungeeignet einstufen könnte.

In krassem Gegensatz dazu eröffnet die Novelle Access-Providern die Möglichkeit, mit verhältnismäßig geringem finanziellem und technischem Aufwand selbst aktiv solche Angebote in bestimmten Zeitfenstern bereitzustellen. Das stellt einen klaren Wettbewerbsnachteil für jene dar, die als Inhalteanbieter auf die Dienste eben jener Access-Provider angewiesen sind und zeitabhängigen Zugriff nicht automatisiert regeln können.

Eine Sperr-Verpflichtung für Access-Provider wäre eine Verletzung der E-Commerce-Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 (Richtlinie Richtlinie 2000/31/EG). Sie würde auch gegen nationales Recht wie das Telemediengesetz (TMG) verstoßen, das eine Verantwortlichkeit für Zugangs-Anbieter ausdrücklich ausschließt. Des weiteren widerspricht ein solches Access-Blocking Artikel 5 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

### **Prüf- und Lösch-Pflichten für Beiträge Dritter**

Der Entwurf für die Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags sieht in § 5 Abs. 2 vor, dass Plattform-Betreiber von sich aus Beiträge von Nutzern löschen müssen, „die geeignet sind, die Entwicklung von jüngeren Personen zu beeinträchtigen“. Der Betreiber muss nachweisen, dass er „entsprechende Schutzmaßnahmen“ ergriffen hat. Auch das widerspricht fundamental den Haftungsregelungen im Telemediengesetz (§§ 7 und 10 TMG) und der E-Commerce-Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 (Richtlinie Richtlinie 2000/31/EG).

Für Anbieter von Web-2.0-Diensten bedeuten die Regelungen im Entwurf des JMStV eine unverhältnismäßige Ausweitung der Kontrollpflichten und führen im Zweifelsfall dazu, dass Betreiber zum Selbstschutz eine restriktive inhaltliche Kontrolle durchführen oder gezwungen sind, ihr Angebot ganz einzustellen. Auf diese Weise verkommt das einstmals freiheitlichste Medium von allen zu einem schlichten Shopping-Kanal.

Die rund 4,5 Millionen Blogger Deutschlands<sup>5</sup> und privaten Betreiber von Diskussionsforen und vergleichbaren Internet-Plattformen können die Anforderungen des Entwurfs in der Praxis nicht erfüllen. Viele Online-Plattformen, auch nichtkommerzielle, haben hunderttausende Nutzer-Beiträge, die alle geprüft werden müssten. Der nichtkommerzielle Betrieb einer entsprechenden Plattform wäre wegen des Risikos, gegen den JMStV zu verstoßen, gar nicht mehr möglich. Die Umsetzung des jetzigen Entwurfs würde daher zu einer Verarmung der deutschen Internet-Landschaft führen. Web-2.0-Projekte könnten im Wesentlichen nur von Firmen mit entsprechend großem finanziellem Spielraum umgesetzt werden.

Aber auch für große kommerzielle Plattformbetreiber ist es nicht ohne immensen Aufwand möglich, alle Inhalte der Nutzer regelmäßig zu kontrollieren, so dass auch diese im Zweifel nutzergenerierten Inhalt nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt zulassen würden. Solche Entscheidungen sind in der Praxis auch schon heute, trotz im Vergleich zum JMStV-E relativ liberaler Haftungsregelungen im TMG, immer öfter zu beobachten.

Die Alternative wäre, pauschal alle Beiträge „ab 18“ zu deklarieren, was die Kennzeichnung aber wieder ad absurdum führen würde.

## **Rating und Labeling**

Im Entwurf zur Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags ist vorgesehen, dass Inhalte-Anbieter ihre Inhalte entweder mit einer „Sendezeitbegrenzung“, einer Altersverifikation oder mit der Kennzeichnung der Tauglichkeit für verschiedene Altersstufen versehen müssen. Dies läuft für die Mehrheit der privaten und kommerziellen Internet-Seiten auf eine Kennzeichnungspflicht hinaus.

Die Forderung nach einer generellen Kennzeichnung aller Internet-Inhalte mit einer Altersbegrenzung (§5 Abs. 2 JMStV-E) wärmt einen untauglichen Vorschlag aus der Mottenkiste der letzten Jahre des vergangenen Jahrtausends wieder auf. Schon 1997 bezeichnete Simson Garfinkel das Labeling-System PICS als „die effektivste globale Zensurtechnik aller Zeiten“<sup>6</sup>. Auch in Deutschland wurde um das Jahr 2000 diskutiert,

---

<sup>5</sup> Laut Allensbacher Computer- und Technik-Analyse, ACTA 2009 betreiben 9% der 14 bis 64 jährigen Bevölkerung der Bundesrepublik Blogs. Quelle: Dr. Johannes Schneller: ACTA 2009, Zentrale Trends der der Internetnutzung in den Bereichen Information, Kommunikation und E-Commerce; online verfügbar unter [http://www.acta-online.de/praesentationen/acta\\_2009/acta\\_2009\\_Trends\\_Internetnutzung.pdf](http://www.acta-online.de/praesentationen/acta_2009/acta_2009_Trends_Internetnutzung.pdf), Seite 24

<sup>6</sup> Simson Garfinkel: Good Clean PICS; Hotwired Network, 5. Februar 1997, online verfügbar unter <http://www.wired.com/science/discoveries/news/1997/02/1867>

die Anbieter zum Kennzeichnen ihrer Inhalte zu verpflichten.<sup>7</sup> Aus guten Gründen wurde das verworfen.

So hat der Tübinger Jurist Sierk Hamann im Februar 2000 eindringlich vor der Einführung von Zwangskennzeichnungen gewarnt:

[Der Zwang zur Kennzeichnung] würde bedeuten, dass sich der Staat zwischen den Autor und den Empfänger stellt und sagt: „zeig mir erst einmal, was du veröffentlichen willst“. Der Staat würde als Wächter zwischen Absender und Empfänger treten wie der Feudalherr im Mittelalter. Ohne ein „Imprimatur“, eine offizielle Erlaubnis zur Veröffentlichung, dürfte nichts im Netz publiziert werden. Wenn eine gesetzliche Neuregelung soweit gehen würde, käme das einer Vorzensur gleich und die widerspricht eklatant dem Grundsatz der Meinungs- und Publikationsfreiheit, wie er im Grundgesetz steht.

[...]

Ein privates Filtersystem birgt allerdings auch Gefahren für die Kommunikationsfreiheit, die man nicht außer Acht lassen sollte. Selbst wenn die Teilnahme an einem solchen System dem Inhabeanbieter komplett freigestellt ist, könnte die Marktmacht großer Portale, die den entsprechenden Filter aufschalten, faktisch einer Zensur gleichkommen. Nehmen wir an, ich gestalte eine Homepage und stelle sie ungelabelt ins Netz. Den User hinter dem Filter, minderjährig oder nicht, erreiche ich dann nicht mehr, obwohl mein Angebot vielleicht völlig unbedenklich oder sogar pädagogisch wertvoll ist.

[...]

Eine staatliche Verpflichtung zur Nutzung privater Filtersysteme halte ich für verfassungsrechtlich unhaltbar. Damit würden 200 Jahre Verfassungsgeschichte – solange hat es gedauert, das Zensurverbot zu verankern – über Bord geworfen.<sup>8</sup>

Abgesehen von den verfassungsrechtlichen Bedenken erfordert eine generelle Verpflichtung zur Kennzeichnung von Inhalten einen immensen Aufwand, auch und insbesondere bei vorhandenen Inhalten bzw. sog. „User Generated Content“. Wer soll die Millionen Beiträge der rund 4,5 Millionen Blogger Deutschlands nachträglich kennzeichnen? Wie soll ein privater Blogger entscheiden, ob sein neuer Beitrag für Kinder ab 12, 16 oder erst für Erwachsene tauglich ist? Nur wenige private Betreiber von Webseiten haben das Wissen, um festzustellen, ob ein Text oder Bild „geeignet ist, die Entwicklung von jüngeren Personen zu beeinträchtigen“.

Inhalte werden im Zeitalter des Web 2.0 auch dynamisch, durch Programme, zusammengestellt. In einer vernetzten Welt kann eine Software niemals die Korrektheit von inhaltsbeschreibenden Tags garantieren. So kann eine Suchmaschine niemals garan-

---

<sup>7</sup> Dragan Espenschied, Alvar C.H. Freude: Die Standardisierung der Zensur, 10. Januar 2001; online verfügbar unter [http://odem.org/insert\\_coin/kontrolle/filterpics.html](http://odem.org/insert_coin/kontrolle/filterpics.html)

<sup>8</sup> Monika Ermert: Die Bundesregierung rät: schalten Sie gelegentlich Ihren Filter ab!; in: Telepolis, 6. Februar 2000; online verfügbar unter <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/5/5755/1.html>



tieren, dass die eine Suchanfrage keine potentiell entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte zutage fördert. Wie soll ein Anbieter seine Inhalte nach den Regeln von ca. 200 Staaten mit eigener Gesetzgebung ausrichten und kennzeichnen? Die vorgeschlagene Prüfung von Inhalten im Vertragsentwurf kommt einer Vorzensur gleich. Ohne diese Vorzensur ist eine Kennzeichnung aber nicht glaubwürdig. Wie dargestellt ist die Prüfung im Allgemeinen sowieso unmöglich. Erzwungenes Labeling gefährdet Kunst und Wissenschaft und unterdrückt das legitime Informationsbedürfnis der Menschen.

Die Verpflichtung zur generellen Kennzeichnung aller Inhalte ist daher abzulehnen.

### **„Sendezeitbegrenzungen“**

Alternativ zur Kennzeichnung von Inhalten mit Altersstufen können Anbieter auch die Tageszeit begrenzen, an denen ihr Angebot erhältlich ist.

Die Begrenzung von Sendezeiten ist eine im Rundfunk etablierte und auch sinnvolle Lösung. Sie widerspricht aber dem Wesen des Internets als Kommunikationsmedium und wird seiner Globalität nicht gerecht. Man stelle sich vor, Zeitschriften müssten (die technische Realisierbarkeit einmal vorausgesetzt) Inhalte, die nicht für 12-jährige Kinder geeignet erscheinen, tagsüber durch eine weiße Seite ersetzen. Und erst ab 20 oder 23 Uhr würden die Inhalte auf der Seite erscheinen, ab 6 Uhr wieder verschwinden. Dies würde wohl jeder zu Recht als absurd ansehen.

Eine solche Lösung führt auch zu ganz praktischen Problemen. So verbannen beispielsweise Suchmaschinen solche Webseiten aus den Trefferlisten, bei denen der Nutzer nicht die gleichen Inhalte wie der Crawler der Suchmaschine erhält. Bei einer Aktivierung und Deaktivierung von Inhalten anhand der Tageszeit wäre aber genau das der Fall.

Auch wenn es in ganz besonderen Ausnahmen sinnvoll sein kann, lehnen wir die Ausweitung von generellen Zeitfenstern für die Verbreitung von Inhalten ab.

Grundsätzlich zu begrüßen ist allerdings die Regelung, dass bei offensichtlich für Kinder bestimmten Angeboten keine Inhalte eingestreut werden dürfen, die für Kinder dieser Altersstufe ungeeignet sind.

### **Normenklarheit**

Dem Entwurf mangelt es an ausreichender Normenklarheit. Er ist insgesamt nicht eindeutig, zu unbestimmt und überaus interpretationsfähig. Das Bundesverfassungsgericht stellt aber hohe Anforderungen an die Normenklarheit:

Das Gebot der Normenbestimmtheit und der Normenklarheit [...] soll die Betroffenen befähigen, die Rechtslage anhand der gesetzlichen Regelung zu erkennen, damit sie ihr Verhalten danach ausrichten können. Die Bestimmtheitsanforderungen dienen auch dazu, die Verwaltung zu binden und ihr Verhalten nach Inhalt, Zweck und Ausmaß zu begrenzen sowie, soweit sie zum Schutz anderer tätig wird, den Schutzauftrag näher zu konkretisieren. Zu den Anforderungen gehört es, dass hinreichend klare Maßstäbe für Abwägungsentscheidungen bereitgestellt werden. Je ungenauer die Anforderungen an die dafür maßgebende tatsächliche Ausgangslage gesetzlich umschrieben sind, umso größer ist das Risiko unangemessener Zuordnung von rechtlich erheblichen Belangen. Die Bestimmtheit der Norm soll auch vor Missbrauch schützen, sei es durch den Staat selbst oder – soweit die Norm die Rechtsverhältnisse der Bürger untereinander regelt – auch durch diese.<sup>9</sup>

Daher ist aus unserer Sicht zu fordern, dass gerade in dem heiklen Bereich der Einschränkung der Meinungs- und Rezipientenfreiheit eindeutige Regelungen getroffen werden, bei denen sich der Gesetzgeber auch nicht hinter dem Interpretationsspielraum verstecken kann. Gleichzeitig sollten nur solche Regelungen getroffen werden, von denen auch tatsächlich eine zeitnahe Durchsetzung geplant ist bzw. realistisch erscheint.

## **Fazit**

Es ist nicht Aufgabe des Gesetzgebers, einem Unternehmen wie der jugendschutz.net GmbH neue Geschäftsfelder zu erschließen. Aber eben diesen Eindruck kann man bei der Lektüre des Entwurfs zur Novellierung des Jugendmedien-Staatsvertrags bekommen: Die Ausweitung der Arbeit für die nächsten Jahre wäre gesichert.

Das Internet braucht nicht noch mehr, sondern weniger Regulierung. Auch wenn wie bisher nur ein Teil der möglichen Regelungen des JMStV in der Praxis umgesetzt werden, schweben die anderen wie ein Damoklesschwert über den jeweiligen Betreibern. Dabei setzen wir uns keineswegs für die Interessen der Porno-Industrie ein, im Gegenteil: Wir regen an, wissenschaftlich zu untersuchen, wie sich die bisherigen Regelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags finanziell auf die Erotik-Anbieter ausgewirkt haben. Es ist zu vermuten, dass die faktische Pflicht, Erotik in Deutschland im Internet nur noch kostenpflichtig anzubieten, insbesondere den großen Anbietern sehr hohe Einnahmen beschert hat. Da verwundert es nicht, dass die entsprechenden Branchenvertreter seit langem strengere Jugendschutzvorschriften inklusive Sperrverfügungen für ausländische Anbieter fordern. Es darf aber nicht Aufgabe des Jugendschutzes sein, einheimische Porno-Produzenten vor ausländischer Konkurrenz zu schützen.

---

<sup>9</sup> BVerfG, 1 BvR 782/94 vom 26.7.2005, 184; online verfügbar unter: [https://www.bverfg.de/en/decisions/rs20050726\\_1bvr078294.html](https://www.bverfg.de/en/decisions/rs20050726_1bvr078294.html)

Dabei gehen die Regelungen des JMStV-E inhaltlich weit über den Bereich Pornographie hinaus. Den Ansatz, generell Inhalte zu sanktionieren, die für jüngere Kinder ungeeignet sein könnten, halten wir für verfehlt. Er würde die Meinungsfreiheit über Gebühr einschränken und viele Anbieter – sowohl kommerzielle als auch private – aus Angst vor Sanktionen in die Selbstzensur treiben. Jeder Internet-Nutzer ist nicht nur passiver Konsument, sondern hat auch die Möglichkeit, Inhalte anzubieten. Dies machen sich in der Zwischenzeit Millionen Anwender zu Nutze. Diesen gesellschaftlichen Fortschritt gegenüber dem Rundfunk droht der vorliegende Entwurf stark zu beschädigen.

Grundsätzlich ist zu erwägen, im Jugendschutz weit stärker die Förderung der Medienkompetenz in den Fokus zu rücken, als immer weitergehende Sanktionsmöglichkeiten zu schaffen. Zugleich sollten Lösungsansätze erarbeitet werden, die individuellen Schutzbedürfnissen Rechnung tragen, aber nicht gleichzeitig die Einrichtung einer auch gegenüber Erwachsenen wirksamen Zensurinfrastruktur bedeuten.

Abschließend sei angemerkt: Der AK Zensur wünscht sich vom Gesetzgeber eine Stärkung der Meinungs- und Rezipientenfreiheit und die Unterstützung von innovativen Online-Projekten. Der vorliegende Entwurf zur Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags geht aber genau in die entgegengesetzte Richtung.

Arbeitskreis gegen Internet-Sperren und Zensur, im Januar 2010

Kontakt: [info@ak-zensur.de](mailto:info@ak-zensur.de), (01 79) 13 46 47 1